

GEMEINDE SEENGEN



REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG DER

SCHULANLAGE PFRUNDGARTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Pfrundgarten bestehend aus folgenden Gebäuden und Anlagen:

- Schulhäuser Nr. 1 - 6
- Turnhallen Nr. 1 - 3
- Mehrzweckhalle
- Aula Haus 4
- Musiksaal Haus 6
- Schillinghaus
- Anlagen (Pausen- und Parkplätze inkl. Parkplatz Burgturm)

² In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

³ Für die Aussensportanlagen besteht ein separates Reglement.

Art. 2

Grundsatz Die Schulanlage Pfrundgarten dient in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht (inkl. Schulsport) und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten und Anlagen ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen oder vermietet werden.

Art. 3

Aufsicht Sämtliche Gebäude und Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 4

Benützungsgesuche Für die Benützung der Gebäude und Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind mit separatem Formular der Gemeindekanzlei mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Kleinmaterial kann nach Absprache mit dem Hausdienst ausgeliehen werden. Gesuche können vom Gemeinderat ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten, Anlagen und Material hat mittels Protokoll in Absprache mit dem Hausdienst zu erfolgen.

Art. 5

Lokalbewilligungen Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung erteilt als:

- Einzelbewilligung und gilt nur für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung. Sie wird befristet oder unbefristet erteilt.

Für Belegungen nach 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während der Schulferien ist keine Rücksprache mit der Schulleitung erforderlich.

Art. 6

Betriebszeiten Die in der Lokalbewilligung festgehaltenen Benützungszeiten und Auflagen sind zu beachten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.

Art. 7

Sperrzeiten /
Einschränkungen

¹ Die Gebäude können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind,
- b) an Sonntagen (ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Anlässe)
- c) an Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten, Neujahr, Stephanstag),
- d) während der Hauptreinigung (jeweils letzte Woche der Frühlingsferien sowie zweite, dritte und vierte Woche der Sommerferien)

² Während der Ferienzeit werden die Räumlichkeiten und Anlagen durch die Hauswarte nicht gereinigt.

Art. 8

Gebührentarif

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen, der Einrichtungen und des Mobiliars ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 9

Vereinsvorstände-
konferenz

Anlässlich der jährlich stattfindenden Vereinsvorständekonferenz der ortsansässigen Vereine werden die Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen aufgenommen. Die Eingabe anlässlich der Konferenz entbindet nicht von der Einreichung des Gesuches gemäss Art. 4.

Art. 10

Belegungsplan

¹ Für die den Vereinen regelmässig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wird ein Belegungsplan geführt. Änderungen sind dem Gemeinderat mit dem ordentlichen Gesuchsformular zu beantragen.

² Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Benutzer durch die Gemeindekanzlei rechtzeitig informiert. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausweicheanlage und/oder Entschädigung.

II. Benützungsvorschriften

Art. 11

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.

Art. 12

Benützungsbestimmungen

¹ Die Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

² Es dürfen nur die bewilligten Räume und Anlagen benützt werden.

³ Den Anordnungen der Hausdienste ist Folge zu leisten.

⁴ Die Betreuung und Reinigung der Räumlichkeiten und Anlagen während der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Sollten Dienstleistungen des Hausdienstes während der Veranstaltung beansprucht werden, verrechnet die Gemeinde die Aufwendungen zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde.

⁵ Die Böden dürfen nicht mit Fussballschuhen, Nagelschuhen etc. betreten werden.

Art. 13

Turnhallen

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (Hallenschuhe; keine abfärbenden Sohlen) betreten werden.

² Das Fussballspielen ist nur mit Hallenfussbällen erlaubt.

³ Die Turnhallen können von den Vereinen bis längstens 22.00 Uhr benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 14

Dauerbelegung durch Vereine

¹ Die leitenden Personen sind verantwortlich, dass die Gebäude von allen Personen verlassen werden, sich die Räume in einem ordentlichen Zustand befinden und sämtliche Aussentüren geschlossen werden. Kontrollgänge in Garderoben und Hallen sind unerlässlich.

² Die Schlüsselabgabe an die Vereine erfolgt durch die Hausdienste. Pro Schlüssel ist ein Depot von Fr. 50.-- zu hinterlegen.

³ Die abgegebenen Schlüssel dürfen ausschliesslich für die Benützung der bewilligten Lokalitäten genutzt werden. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten.

Art. 15

Mehrzweckhalle/
Aulas

¹ Die Mehrzweckhalle steht nebst dem Sportunterricht von Schulen und Vereinen mit den Nebenanlagen (Bühne, Office) auch für Vereinsanlässe und Veranstaltungen zur Verfügung.

² Für Veranstaltungen stehen die Mehrzweckhalle, die Aula und der Musiksaal normalerweise über das Wochenende zur Verfügung.

³ Für das allenfalls nötige Abdecken des Bodens, das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hausdienstes. Die benützten Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen müssen spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung bis 07.00 Uhr wieder zur Verfügung stehen.

⁴ Werden keine oder zu wenig Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, so werden dem Veranstalter die Arbeitsstunden zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet.

⁵ Der Gemeinderat wählt Hallenverantwortliche, denen die ganze Einrichtung zur Bedienung und Überwachung übertragen wird. Die Bedienung der Beleuchtung und der Bühneneinrichtung ist nur diesen Funktionären sowie in dringenden Fällen dem Hauswart und instruierten Personen gestattet. Für Schulanlässe kann sie auch einem Lehrer übertragen werden.

⁶ Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich. Die Veranstalter sorgen dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Gebäude und Anlagen von den Besuchern verlassen werden.

Art. 16

Festzelte

Für das Aufstellen von Festzelten ist eine Bewilligung erforderlich. Das Gesuch ist zusammen mit dem Benützungsgesuch mindestens 4 Wochen vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 17

Anlagen und Inventar

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie das Inventar werden durch den Hausdienst übergeben und sind nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden jeglicher Art haften die Benützer. Die Übergabe und Rücknahme hat in Absprache mit dem Hausdienst zu erfolgen. Kontaktzeiten: *Montag bis Freitag 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:15 Uhr.*

Art. 18

Materialausleihe

Der Gemeinde gehörendes Material (Turngeräte, Mobiliar Mehrzweckhalle usw.) darf nur mit Genehmigung des Gemeinderates ausgeliehen werden. Der Hauswart, in dessen Gebäude das Material aufbewahrt wird, hat dieses herauszugeben und die Rücknahme zu kontrollieren. Turngeräte dürfen zudem nur in Absprache mit dem Turnmaterialverwalter herausgegeben werden. Die Übergabe und Rücknahme hat während der üblichen Betriebszeiten zu erfolgen. *Montag bis Freitag 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:15 Uhr.*

III. Sicherheit

Art. 19

Anlagen / Sicherheit

¹ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

² Der Gemeinderat kann Veranstaltungs-, Sicherheits- und Parkplatzkonzepte verlangen.

³ Die maximale Anzahl Personen in den Räumlichkeiten und auf den Anlagen, gestützt auf die Fluchtwegberechnung der Aarg. Gebäudeversicherung, darf nicht überschritten werden. Fluchtwege, Löscheinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verdeckt, verbaut noch anders behindert werden. Leicht entflammbare und leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

⁴ Die Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein.

Art. 20

Feuerwache

Der Gemeinderat bestimmt, gestützt auf die Weisungen betreffend die Feuerwachen der Aarg. Gebäudeversicherung, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind. Der Aufwand ist zu entschädigen. Die Finanzverwaltung stellt Rechnung.

Art. 21

Haftung

Die Bewilligungsnehmer haften für entstandene Schäden, Verunreinigungen oder Verluste. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 22

Versicherung

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Seengen lehnt jegliche Haftung ab.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden durch Erwachsene werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Seengen geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder durch die Schulleitung disziplinarisch bestraft.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Mai 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsgreglemente.

Beschlossen vom Gemeinderat am: 03. April 2023

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

ANHANG

zu den Benützungsreglementen der Schulanlage Pfrundgarten und der Aussensportanlagen

ALLGEMEINES

- 1 Als ortsansässig wird ein Verein bezeichnet, dessen Mitglieder grösstenteils in Seengen Wohnsitz begründen und der gemäss Statuten den Sitz in Seengen hat.
- 2 Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen stehen traditionellen Ortsvereinen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen, einmal pro Jahr an zwei aufeinander folgenden Wochenenden gratis zur Verfügung. Führen zwei oder mehr Vereine einen Anlass gemeinsam durch, so wird die Benützung allen beteiligten Vereinen angerechnet.
- 3 Veranstaltungen ohne kulturellen oder sportlichen und vereinsbezogenen Beitrag sind gebührenpflichtig. In jedem Fall sind die Gebühren zu entrichten für:
 - reine Tanzveranstaltungen
 - Partyveranstaltungen
 - Maskenbälle / Fasnachtsbälle
 - Lottomatch
 - Versammlungen (Generalversammlung, Delegiertenversammlung etc.)
- 4 Für Anlässe gemäss Pt. 4 ist der Aufwand der Hallenverantwortlichen von den Veranstaltern zu bezahlen. Die Finanzverwaltung stellt Rechnung.

GEBÜHRENANSÄTZE

Für die Benützung der Gebäude und Anlagen erhebt der Gemeinderat folgende Gebühren:

	Ortsansässige	nicht Ortsansässige	Kommerzielle (Seengen)
Anlagen (Pausen- und Parkplätze)	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Aula Haus 4	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Aussensportanlagen	gratis	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Kochschule	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Mittagstischraum mit Küche Haus 6	Fr. 200.--	Fr. 500.--	Fr. 350.--
Mehrzweckhalle mit Bühne	Fr. 100.--	Fr. 500.--	Fr. 400.--
Mehrzweckhalle mit Bühne, Küche und Geschirr	Fr. 300.--	Fr. 1'000.--	Fr. 800.--
Mehrzweckraum Haus 2	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Musiksaal Haus 6	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Turnhalle (pro Halle)	Fr. 50.--	Fr. 300.--	Fr. 200.--
Turnhallen 1-3, MZH, Aussensportanlagen, Aula pro Stunde			Fr. 50.--

Diese Ansätze gelten pro Anlass (max. 3 Tage). Bei der Kochschule und dem Mittagstischraum gelten die Ansätze pro Abend. Für die Entsorgung von Abfällen ist pro Container die jeweilige Gebühr gemäss Reglement über die Abfallentsorgung zu bezahlen.

BESONDERE VERANSTALTUNGEN

Der Gemeinderat setzt in solchen Fällen die Gebühren und Dienstleistungskosten im Rahmen des Tarifs für Auswärtige von Fall zu Fall fest.